Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2490

15. 06. 88

Sachgebiet 860

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hoss, Frau Trenz, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 1/1004, 11/2460 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften
(Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches — 1. SGBÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß die Sozialversichertennummer als allgemeines Personenkennzeichen genutzt wird, u. a. indem die Maschinenlesbarkeit des geplanten Sozialversicherungsausweises und der Krankenversicherungskarte ausgeschlossen wird. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß bei jeglicher Neuregelung dieses Bereichs den datenschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere durch restriktivere Übermittlungsbefugnisse Rechnung getragen wird.

Bonn, den 15. Juni 1988

Hoss
Frau Trenz
Frau Unruh
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Stellungnahme zum BDSG vom 5. Mai 1976 (Drucksache 7/5277, S. 3) einstimmig erklärt: „Die Entwicklung, Einführung und Verwendung von Numerierungssystemen, die eine einheitliche Numerierung der Bevölkerung ... ermöglicht (Personenkennzeichen), ist unzulässig."

In ihrem Gesetzentwurf vom 26. Oktober 1977 (Drucksache 8/1086) zur Änderung der RVO hat die Fraktion der CDU/CSU u. a. gefordert, die Sozialversichertennummer dürfe nicht zum Personenkennzeichen werden.

Auf der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum 1. SGBÄndG hielt die Hälfte der Sachverständigen den Entwurf – Drucksache 11/1004 – für verfassungswidrig, da er die Verwendung der Versichertennummer als allgemeines Personenkennzeichen legalisiere. Sie bestätigten damit das Gutachten von Steinmüller/Rieß vom März 1988.

Die Konferenz der Bundes- und Länder-Datenschutzbeauftragten vom 6. Juni 1988 hat darauf hingewiesen, daß bereits die bestehenden Übermittlungsbefugnisse nach dem SGB X eine weitgehende Zweckentfremdung von Sozialdaten zulassen.

Daher ist bei den geplanten Gesetzesvorhaben in diesem Bereich den zusätzlichen Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Sozialversicherten durch restriktive Regelungen Rechnung zu tragen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333